

Allgemeine Bedingungen für die Storageversicherung (STO 2023)

Allgemeiner Teil

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung. Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Die Storageversicherung (STO) ist nur in Verbindung mit einer Merkur-Haushaltsversicherung abschließbar.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 6	Versicherungswert
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Unterversicherung
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 10	Kündigungsrecht des Versicherers
Artikel 11	Form der Erklärung

Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind alle, im Eigentum des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stehenden, beweglichen Sachen, welche dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur versichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
- 1.3. Nicht zu den versicherten Sachen gehören:
 - Bargeld, Münz- und Briefmarkensammlungen, Edelmetalle, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere
 - Sachen von künstlerischem Wert und sonstige Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Edelsteine, Teppiche, Gemälde, Gegenstände aus Gold, Silber, Platin, Palladium, etc.)
 - Nahrungs- und Lebensmittel, Spirituosen, Bier, Wein, verderbliche Waren
 - Tiere, Pflanzen
 - entflammbare Materialien, Sprengstoffe aller Art
 - alle Gegenstände, deren Besitz gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt
 - Waffen aller Art (z.B. Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, etc.), Munition
 - Datenträger inklusive der darauf befindlichen Daten

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:
 - 2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.
 - 2.2.2. **De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind unvermeid-

liche Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen, sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten (samt Entsorgungskosten)**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle und deren Abführung bis zur nächstgelegenen, geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.

Darunter fallen nicht Sonderabfallkosten (Entsorgungskosten) nach Punkt 2.2.4.

- 2.2.4. **Sonderabfallkosten**, das sind Mehraufwendungen zu den Aufräumkosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, sofern dieser aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis entstanden ist.

- 2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

- 2.2.6. Die **Entschädigung** für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit **10 % der Versicherungssumme** begrenzt (für die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich stehen nur 2,5 % der Versicherungssumme zur Verfügung).

2.3. Nicht versichert sind:

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

- 1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Nicht versichert sind:

Schäden an Elektrogeräten und elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

- 1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen (nicht jedoch Gärgase) oder Dämpfen beruht.

- 1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Elementargefahren

- 2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

- 2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- 2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee oder Eismassen.

- 2.4. **Felssturz/ Steinschlag;** Felssturz/ Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

- 2.5. **Erdrutsch;** Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

- 2.6. Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses.

eignisses, Schäden durch:

- Lawinen, Lawinenluftdruck, Dachlawinen, Sturmflut, Hochwasser und Überschwemmung, Erdbeben, Vermurungen;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen (optische Schäden);
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau-Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind **aber versichert**, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein deckungspflichtiges Elementargefahren-Schadeneignis beschädigt oder zerstört wurden.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

4.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt (z. B. Fenster, in einer Höhe über 2 Meter);

4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen webringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.3. Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

4.4. Versichert sind auch:

Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1. gelten als versichert.

4.5. Nicht versichert sind:

4.5.1. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.5.2. Diebstahlschäden, ohne dass ein vollbrachter Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1. vorliegt (einfacher Diebstahl)

Versicherte Schäden

5. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

5.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadeneignis) eintreten;

5.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadeneignisses eintreten;

5.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadeneignis eintreten.

6. Nicht versicherte Schäden

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

6.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

6.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

6.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 6.1. und 6.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

6.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignisses;

6.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

Versicherte Sachen gem. Art. 1, Pkt. 1 sind in den in der Polizze bezeichneten Lagerräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Eingangstüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperrern.

2. Sämtliche vom Anbieter der Lagerräumlichkeiten vorgegebenen und mit diesem vereinbarten Sicherungsmaßnahmen sind vollständig zur Anwendung zu bringen.

3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS.

Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;

- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungs pflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert der eingelagerten Sachen gilt **grundsätzlich der Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

- 1.4. Für **versicherte Kosten** (Art. 1, Pkt. 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung von Grenzbeträgen ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhanden gekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
- 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8

Unterversicherung

Die gewählte Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigungssumme dar, bis zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung bedingungsgemäß ersetzt wird.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2. Bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Pkt. 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von gelagerten Sachen verwendet wird;
- 2.2. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die Storageversicherung kann vom Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 11

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgeben haben.